



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 6/2022

Freitag, den 25.03.2022

Jahrgang 4

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

AMT FÜR **BODENMANAGEMENT BÜDINGEN**

- Flurbereinigungsbehörde -



Flurbereinigungsverfahren Wöllstadt B3/B45

Gz.: 23.1-BD-05-19-44-01-B0001#011

Verfahrensnummer: UF 1944

Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Aufklärung zum 5. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

IAm 09. November 2010 erfolgte die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Wöllstadt B3/B45 nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1991 (BGBl I, S. 405). Die Einleitung erfolgte durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, aus Anlass des Neubaus der Umgehungsstraße B3 und B45.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss soll der Verfahrenszweck nach §§ 1 und 37 FlurbG erweitert werden. Damit sollen über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes bleibt unverändert.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind vor der beabsichtigten Verfahrenszweckerweiterung die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in geeigneter Weise über die Ziele, den voraussichtlichen zeitlichen und verfahrensmäßigen Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie sollen größere Versammlungen vermieden werden. Deshalb werden die Informationen zum geplanten Flurbereinigungsverfahren auf den Internetseiten <http://hvbg.hessen.de/UF1944> zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden zu ihrer Information am

**13.04. und 14.04.2022
im Zeitraum von 8.00 Uhr
bis 15.00 Uhr Einzeltermine
im Evangelischen Gemeindehaus,
Kleiner Saal,
Frankfurter Straße 31,
61206 Wöllstadt**

angeboten, in denen Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Büdingen für Fragen

zur Verfügung stehen. Bei Interesse bitten wir um **Terminvereinbarung** bei Herrn Brandner telefonisch unter (06042) 9612-7244, oder per Email unter der Adresse mirko.brandner@hvbg.hessen.de.

Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Büdingen werden über Zweck und Ablauf des Verfahrens informieren.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter der Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/UF1944>.

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Adresse https://hvbg.hessen.de/datenschutzhinweis_flurbereinigungsverfahren-afb-buedingen eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Höhn

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

EINWOHNERSTATISTIK

Mit dem Stichtag 31.12.2021 hat die Stadt Niddatal 9.970 Einwohner.

Das sind 14 Einwohner mit Hauptwohnung in Niddatal weniger als am 30.06.2021.

Auf die Stadtteile verteilt sind es 4.078 Einwohner in Assenheim, 1.657 Einwohner in Bönstadt, 3.127 Einwohner in Ilbenstadt und 1.108 Einwohner in Kaichen.

Im 10-Jahres-Vergleich (31.12.2012) sind es heute 207 Einwohner mehr in Assenheim, 81 Einwohner mehr in Bönstadt, 358 Einwohner mehr in Ilbenstadt und 59 Einwohner mehr in Kaichen.

FLOHMARKTARTIKEL AUF GEHWEGEN

Aus gegebenem Anlass weist die Stadt Niddatal darauf hin, dass das Abstellen, Ablagern bzw. Darbieten von kostenlosen Flohmarktartikeln im öffentlichen Verkehrsraum (dazu gehören auch Gehwege!) **nicht** gestattet ist.

Ohne eine ausdrückliche und kostenpflichtige Genehmigung der Stadt Niddatal handelt es sich um eine illegale Müllentsorgung, die mit einem Bußgeld von bis zu 250 Euro geahndet werden kann.

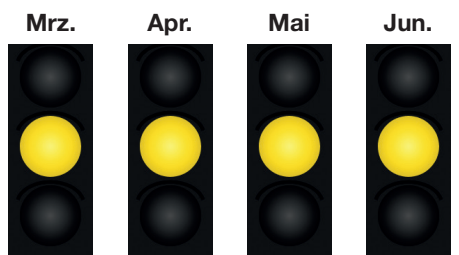
-Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde-

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 8. April 2022.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



kritische Grundwasserverfügbarkeit

mäßige Grundwasserverfügbarkeit

gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter
www.ovag.de/wasser/wasserampel.html

ZEITLICH BEFRISTETE SCHUTZANORDNUNG ZUM SCHUTZ VON WEIßSTORCH

im Gemarkungsbereich „Niederwies“

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes „Niederwies“ in der Niddaaue südlich der Ortslage Ilbenstadt im östlichen Teil des Renaturierungsgebietes in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Juli 2022 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke:
Gemarkung Ilbenstadt, Flur 7, Flurstück-Nr. 1/10, 2/6, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 11/5, 12, 13, 14/1, 15/5 17/9 und Flur 9, Flurstück-Nr. 2/1 und 32. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege an den Grenzen des Gebietes.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhal-

tung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

1. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz freilebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

ANGEBOTE FÜR KINDER UND SENIOREN

Das reguläre Kinderangebot der Vereine kam durch die Corona-Pandemie völlig zum Erliegen. Ihr wisst schon, wann Ihr wieder durchstarten wollt, oder Ihr habt ein neues Programm. Gebt uns bitte eine Info darüber, damit wir dies wieder in das Angebot mit aufnehmen können.

ASSENHEIM

Ev. Kindertagesstätte „Schatzkiste“

Leiterin Fr. Nöh 06034 2878

Theodor-Fliedner-Str. 1

Montag - Donnerstag 7.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

Städt. Kindertagesstätte

Leiterin Fr. Zimmermann 06034 907183

Geschwister-Scholl-Str. 28

Montag - Freitag 7.00 - 16.30 Uhr

Betreuungsschule Mäusezahn e.V.

Teamleiterin Frau Teuma 06034 939047

Geschwister-Scholl-Str. 28

Mo. - Fr. 7.30 - 9.30 und 11.00 - 16.00 Uhr

ILBENSTADT

Kath. KITA „St. Peter u. Paul“

Leiterin Frau Eisenhut 06034 2100

Hanauer Str. 16

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.30 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

BÖNSTADT

Städt. Kindertagesstätte „Kükennest“

Leiterin Frau Betzwieser 06034 1524

In den Helgengärten 1 Mo. - Fr. 7 - 16.30 Uhr

KAICHEN

Städt. Kindertagesstätte „WaldArche“

Leiterin Frau Haas 06187 3331

An der Lögesmühle 13

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

Städt. KITA „Kleine Weltentdecker“

Leiterin Frau Rehmann 0151 46202711

An der Lögesmühle 13a

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen können Coronabedingt geändert sein.

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 25. März 2022 - Bioabfall

Mi., 30. März 2022 - Tonnentausch
falls erforderlich

Do., 7. April 2022 - Restmüll

Do., 7. April 2022 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen

Fr., 8. April 2022 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 8. April 2022 - Bioabfall

WEIßSTORCH, KIEBITZ, GRAUGANS, WASSERRALLE UND ROHRWEIHE

„Niederwiesen“ in der Gemarkung Ilbenstadt

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ südlich Ilbenstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Ilbenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli 2022 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger

und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem

die streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes. Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

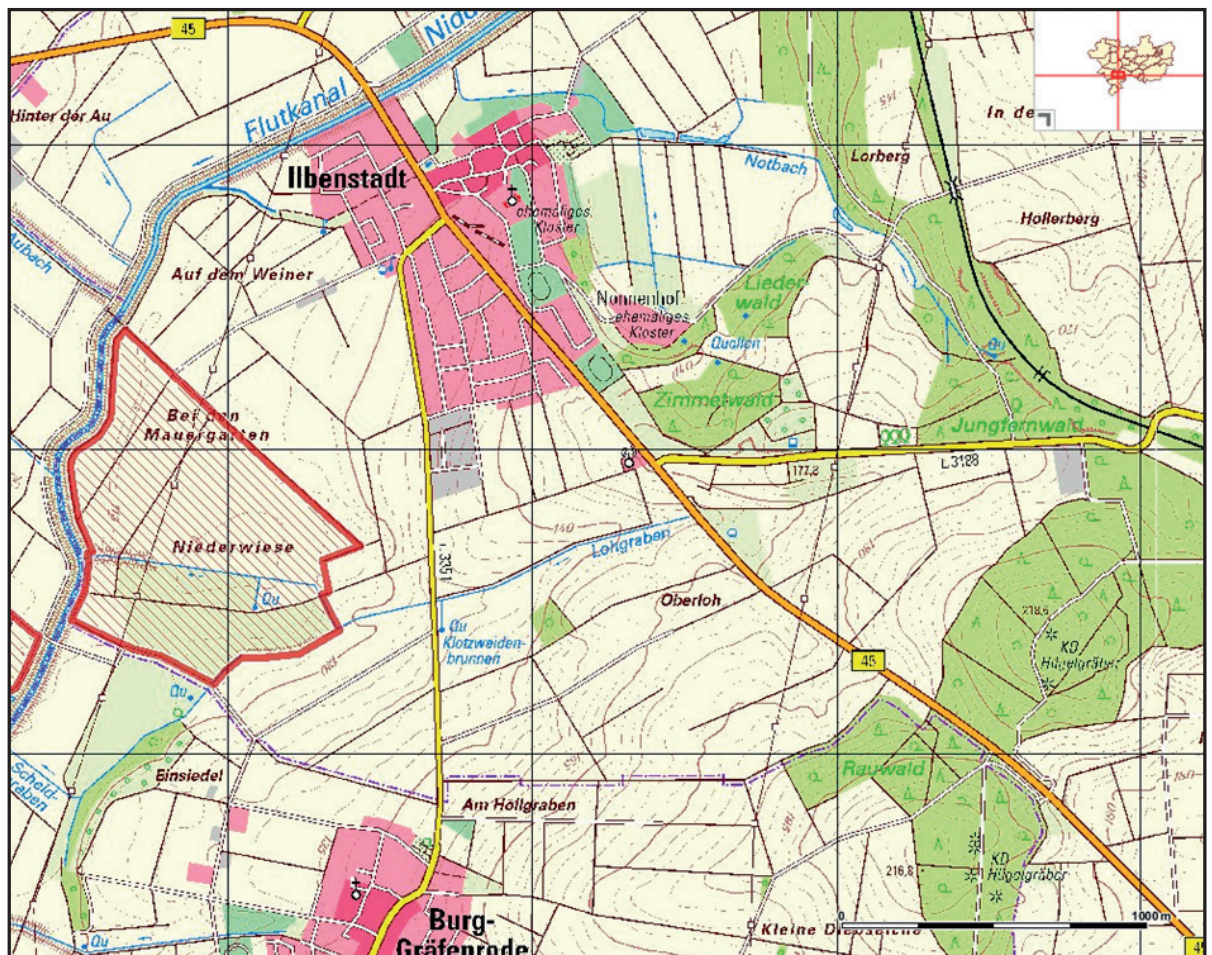
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat



Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2022

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung für Besuche in der Stadtverwaltung erforderlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind telefonisch und per E-Mail (info@niddatal.de) erreichbar.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Bürgerinnen und Bürger, die einen dringend notwendigen persönlichen Termin benötigen, müssen diesen vorab anmelden und kommen auch nur auf Basis dieser Vorabanmeldung **und einem Mund-Nasen-Schutz** in die Stadtverwaltung.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-
deschwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810 - 122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810 - 123
Besprechungsraum	06003 810 - 124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau- montplatz 1, 61231 Bad Nauheim	
Hochwaldkrankenhaus	116 117
Ärztlicher Notdienst	06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel	

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in
Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des
Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt

Außenliegend an der L 3188

www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr.	8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung

Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wet-
teraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpa-
tronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flach-
glas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE,
Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott,
Papier, Pappe, Kartonagen

Info-Telefon 06031 90661

www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das
Schadstoffmobil online ab:

www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter	06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns	

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.

Frank Blechschmidt	06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau	



**Der Bereitschafts-
dienst der Notdienst-
apotheken beginnt und endet jeweils
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

Freitag, 25.03.2022 - 9.00 Uhr

Apothek e Nieder-Wöllstadt	06034 2307
Frankfurter Str. 52	61206 Wöllstadt

Samstag, 26.03.2022 - 8.30 Uhr

Rathaus Apotheke	06187 935383
Gehrener Ring 3	61130 Nidderau

Sonntag, 27.03.2022 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apothek e	06039 95900
Sauerbornstr. 15	61184 Karben

Montag, 28.03.2022 - 8.30 Uhr

Römer-Apothek e	Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10	63674 Altenstadt

Dienstag, 29.03.2022 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke	06039 3591
Luisenthaler Str. 2a	61184 Karben

Mittwoch, 30.03.2022 - 8.30 Uhr

Flora-Apothek e	06035 9684457
Messeplatz 7	61197 Florstadt

Donnerstag, 31.03.2022 - 9.00 Uhr

Römer-Apothek e	06039 3445
Saalburgstr. 2	61184 Karben

Freitag, 1.04.2022 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke	06003 8290360
Nieder-Rosbacher-Str. 17	61191 Rosbach

Samstag, 2.04.2022 - 9.00 Uhr

Markt-Apothek e	06039 2506
Karbener Weg 8-10	61184 Karben

Sonntag, 3.04.2022 - 8.30 Uhr

Gänsweid-Apothek e	06041 229230
Frankfurter Str. 49	61197 Florstadt

Montag, 4.04.2022 - 8.30 Uhr

Engel Apotheke	06031 689180
Kaiserstr. 48	61169 Friedberg

Dienstag, 5.04.2022 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke	06007 7676
Hauptstr. 60	61191 Rosbach

Mittwoch, 6.04.2022 - 8.30 Uhr

Sonnen-Apothek e	06187 3885
Hanauer Str. 13	61130 Nidderau

Donnerstag, 7.04.2022 - 8.30 Uhr

Apothek e Assenheim	06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2	61194 Niddatal

Freitag, 8.04.2022 - 8.30 Uhr

Rosen-Apothek e	06187 22848
Windecker Str. 14	61130 Nidderau

Samstag, 9.04.2022 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apothek e	06039 95900
Sauerbornstr. 15	61184 Karben

Sonntag, 10.04.2022 - 8.30 Uhr

Hof-Apothek e	06031 5685
Kaiserstr. 104	61169 Friedberg